

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Integrationsportverein Stadt und Landkreis Kassel e.V. und hat seinen Sitz in Kassel. Er wurde am 01.07.1993 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter Nr. 2500 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt vornehmlich zwei Ziele:
 - a. die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport,
 - b. die Unterstützung der sozialen Integration von behinderten, von Behinderung bedrohten, bewegungsgestörten oder entwicklungsverzögerten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
2. Der Verein wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterstützung von Gruppen verwirklicht, die dem Erwerb von vielfältigen personalen, materialen und sozialen Erfahrungen in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport dienen:
 - a. Gruppen, an denen ausschließlich nichtbehinderte oder ausschließlich behinderte Mitglieder beteiligt sind,
 - b. integrative Gruppen, bestehend aus nichtbehinderten und behinderten Mitgliedern,
 - c. sport- und psychomotorische Fördergruppen, bestehend aus Mitgliedern mit einem besonderen Förderbedarf.
3. Alle Gruppen werden in ihrer eigenständigen Bedeutung gesehen und in ihren integrationsbezogenen Zielsetzungen unterstützt. Hierzu bemüht sich der Verein, die Mitglieder nach einer bestimmten Zeit der gezielten Förderung in integrative Gruppen zu vermitteln.
4. Der Verein ist Mitglied:
 - a. des Landessportbundes Hessen e.V.,
 - b. der zuständigen Landesfachverbände:
 - des Hessischen Behinderten-Sportverbandes (behinderte und von Behinderung bedrohte Mitglieder),
 - des Hessischen Turnverbandes (übrige Mitglieder).

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat
 - a. Mitglieder,
 - b. fördernde Mitglieder.

Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung anzuerkennen. Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einem förmlichen Aufnahmeantrag zu beantragen. Minderjährige und Behinderte bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, soweit Art und Schweregrad der Behinderung dies erfordert.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, an dem die Aufnahme erfolgte.

§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. nach schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand und wird mit dem Ende des nächstfolgenden Quartals wirksam,
- b. durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vorstand,
- c. durch Tod.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechtes für jugendliche und behinderte Mitglieder gelten die Regelungen der gesetzlichen Vertretung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
3. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

§ 8 BEITRÄGE UND GEBÜHREN

1. Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung beitrags- und gebührenpflichtig. Bei Eintritt ist eine Aufnahmegebühr von einem Monatsbeitrag zu entrichten. Für bestimmte Angebote werden Zusatzbeiträge erhoben.
2. Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragssonderregelungen treffen sowie zur Einrichtung bestimmter Angebote Gebühren beschließen.

§ 9 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.
4. Anträge und Wahlvorschläge sind mindestens eine Woche, Anträge auf Satzungsänderung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Ein in der Mitgliederversammlung gestellter Dringlichkeitsantrag bedarf zur Zulassung der Unterstützung durch zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung für der Vorsitzende, in Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
8. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einem Drittel ihrer Stimmen über eine geheime Abstimmung beschließen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist einen Monat nach der Mitgliederversammlung im Büro auszulegen. Falls innerhalb von weiteren zwei Wochen schriftlich eine Berichtigung nicht gefordert wird, gilt das Protokoll als genehmigt.
10. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Beschlussfassung über den Haushaltsplan; dieser ist vorher im Vorstand zu beraten,
 - e. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf der Tagesordnung festgesetzten Fragen.
11. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Organ des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sollen insbesondere die Buchführung, die Belege, die Kassenführung sowie den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
12. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es mindestens ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens einen Monat nach Zugang des Ersuchens einberufen werden.
13. Es gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand vertritt den Verein und ist sein ausführendes Organ. Er erfüllt alle Aufgaben des Vereins und hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder erfordert.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden 7 Personen:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Fachwart Sport,
 - d. dem Fachwart Psychomotorik,
 - e. dem Fachwart Öffentlichkeitsarbeit,
 - f. dem Vertreter der jugendlichen und behinderten Mitglieder,
 - g. dem Kassenwart.

3. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 2 Personen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und die sonstige Geschäftsordnung festzulegen sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist mit vier seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

§ 12 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

Der gemäß § 11,3 gewählte geschäftsführende Vorstand zeichnet verantwortlich für die Erledigung der laufenden Aufgaben des Vereins, sofern nicht die Bedeutung der zu treffenden Entscheidung eine Beratung und Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erfordert. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 HAUPTAMTLICHE KRÄFTE

1. Der Verein richtet für seine Zwecke Zivildienststellen ein.
2. Der Verein kann für seine Zwecke hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
3. Personaleinstellung und Personalangelegenheiten entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalts- und Stellenplan.

§ 14 HAFTUNG

1. Der Verein haftet nur für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit nicht solche Schäden und Verluste durch Versicherungen abgedeckt sind.
2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, haftet das Mitglied.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung müssen dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb eines Monats eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden; diese Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hingewiesen werden muss.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.